

30

26.11.2003

- | | | |
|----|---|-----|
| 92 | Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung) | 188 |
| 93 | Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheenstraße“ | 191 |

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (Stellplatzablösesatzung)

Der Rat der Stadt Unna hat in seiner Sitzung am 16.10.2003 die Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der BauO NRW, gem. § 7 GO NRW beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich und umfasst folgende Gemeindegebietsteile:

- | | |
|------------------------|---|
| Gemeindegebietsteil I | Fußgängerzone Innenstadt und Geschäftsbereiche (Bahnhofstraße, westliche Morgenstraße, westliche Wasserstraße, nördliche Hertinger Straße, Flügelstraße, östliche Massener Straße, Markt, östliche Schulstraße, östliche Gerh. Hauptmann-Straße, Schäferstraße, Niesenstraße, östliche Klosterstraße, östlicher Nordring). |
| Gemeindegebietsteil II | an die Fußgängerzone und Geschäftsbereiche angrenzende Viertel (Museumsviertel, Nicolaiviertel/ Kirchplatzbereich/Krummfuß, nördlich der Josef-Ströthoff Straße, südliche Gürtelstraße und nördliche Hertinger Straße, Massener Straße/Klosterstraße/Gürtelstraße, Viertel um die alte Feuerwache, Gelände Mühle Bremme/nördlicher Nordring, Bahnhof/Busbahnhof, Ostring, Schillerstraße, westliche Wasserstraße, Bornekampstraße, Bergpfad, Kampstraße, Massener Straße bis B 233, Wallgasse, Südring, Westring, Rembrandtstraße, Ludwig-Richter-Straße, Käthe-Kollwitz-Ring, Viertel entlang der Klosterstraße, Schulstraße, westliche Gerhart-Hauptmann Straße, nördlich der Gesellschaftstraße, Rahlenbeckstraße), Viertel auf der Südseite des Käthe-Kollwitz-Ringes/Südringes zwischen Rembrandtstraße und Bornekampstraße. |

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 20. Oktober 1977 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über die Festlegung der Gemeindegebietsteile und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der GO NRW in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung - inklusive sämtlicher Anlagen - liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

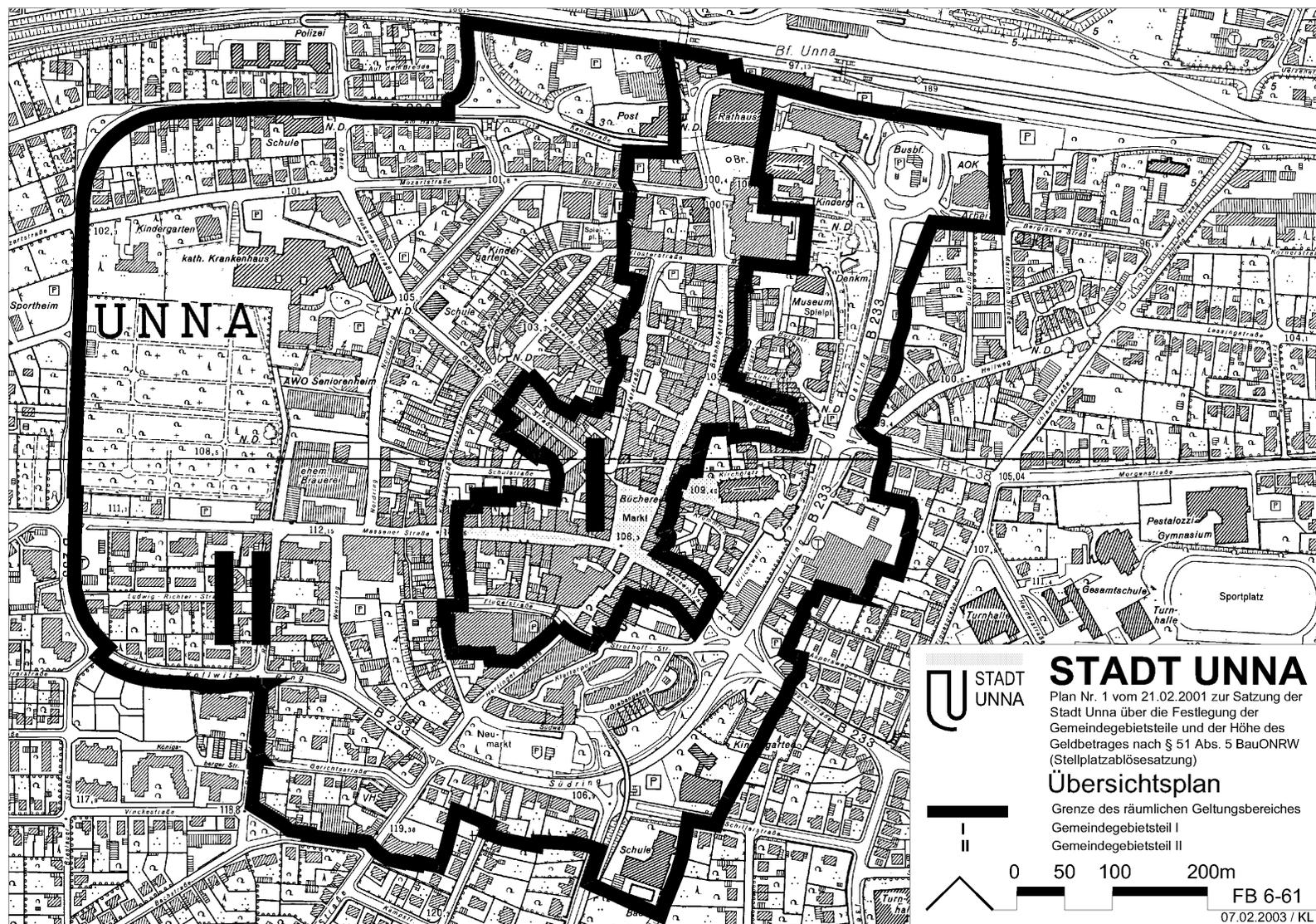
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 21. November 2003

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 30-92/26. November 2003



Anlage zum ABl. StUN 30-92/26. November 2003

B E K A N N T M A C H U N G

Satzung der Stadt Unna über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheenstraße“

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Art. 3 Zehntes Euro-Einführungsgesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762), in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV NRW, S. 256) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen (EntlKommG) vom 29. April 2003 (GV NRW 2003, S. 254), hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 16.10.2003 den Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheenstraße“ gefasst.

Gleichzeitig wurde der von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheenstraße“ überlagerte Teilbereich des Bebauungsplans Unna Nr. 30 „Heidestraße“ aufgehoben.

Der Bebauungsplanbereich wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden	von den Nordgrenzen der Flurstücke 435 und 436 tlws. der Flur 39, Gemarkung Unna,
im Westen	von einer Parallelen im Abstand von ca. 105 m westlich zur Dorotheenstraße,
im Süden	von der Nordgrenze des Flurstückes 172 tlws. der Flur 39, Gemarkung Unna (Grünzug) und
im Osten	von der Dorotheenstraße.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheenstraße“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Unna Nr. 4 „Erweiterung Lidl-Markt, Dorotheenstraße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Des Weiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

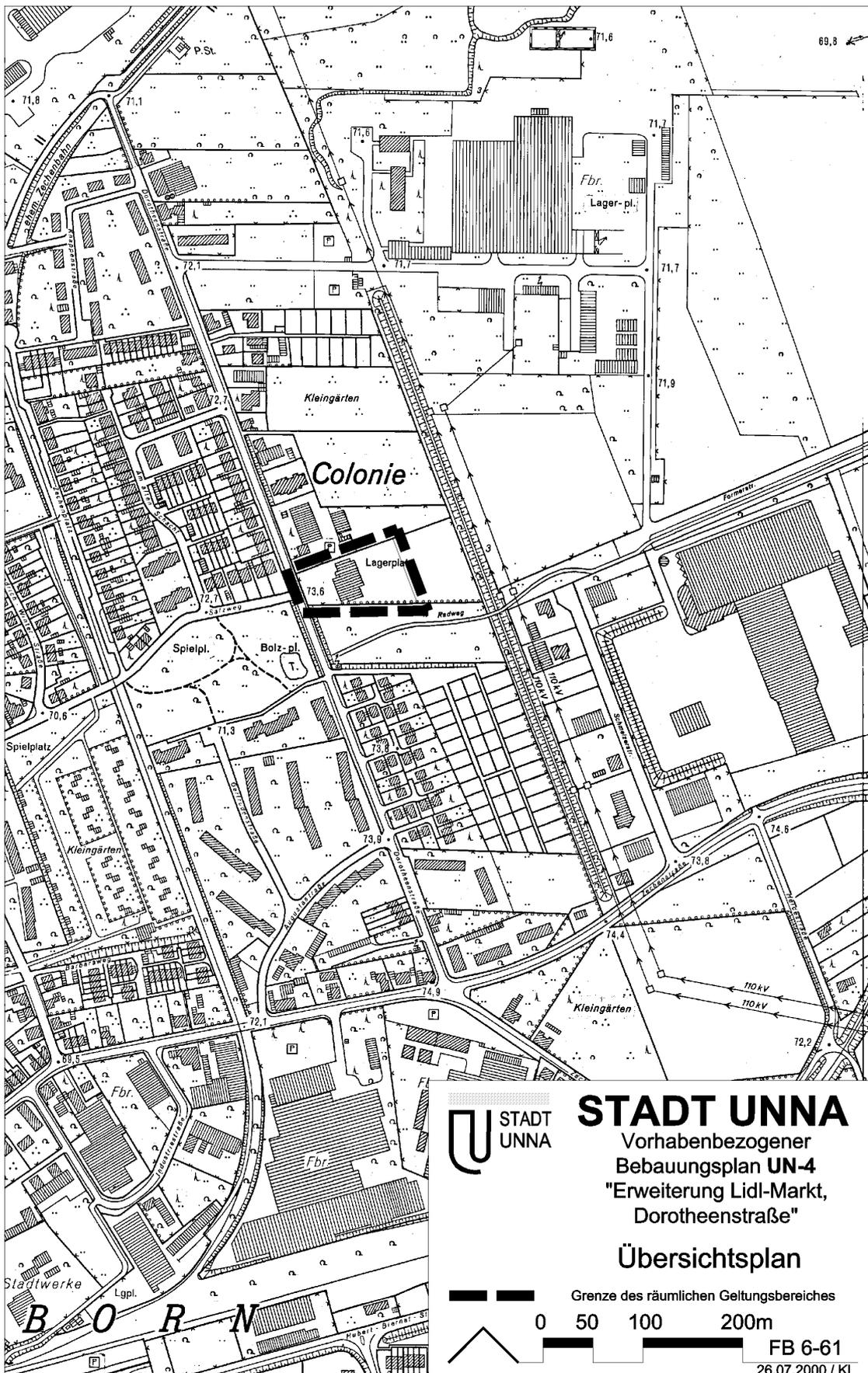
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 21. November 2003

gez. Volker W. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 30-93/26. November 2003



Anlage zum ABl. StUN 30-93/26. November 2003